

Satzung
über die Erhebung von Gebühren
für die Benutzung der Obdachlosenunterkunft
der Gemeinde Wörth

Die Gemeinde Wörth erlässt aufgrund der Art. 2 und 8 des Kommunalen Abgabengesetzes für den Freistaat Bayern in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. April 1993 (GVBl. S. 264, BayRS 2024-1-I), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13. Dezember 2016 (GVBl. S. 351) folgende Satzung:

§ 1

Gebührenpflicht

Die Gemeinde Wörth erhebt für die Benutzung der Obdachlosenunterkunft nebst zugehöriger Einrichtungen eine Pauschalgebühr für die Unterbringung einschließlich sämtlicher Nebenkosten.

§ 2

Gebührensschuldner

Schuldner für die Pauschalgebühr ist die untergebrachte obdachlose Person gemäß § 2 Abs.1 der Obdachlosenunterkunftsbenuztungssatzung.

§ 3

Unterbringungsgebühren

1. Die Unterbringungsgebühren für die Unterkunft in der Schulstraße 11 in 85457 Wörth, Hörlkofen betragen

- | | |
|---|-----------------|
| a) pro Person | 15,00 € pro Tag |
| b) bei einer Haushaltsgemeinschaft bestehend aus 2 Personen | 18,00 € pro Tag |
| c) bei einer Haushaltsgemeinschaft bestehend aus 3 Personen | 21,00 € pro Tag |
| d) bei einer Haushaltsgemeinschaft bestehend aus 4 Personen | 24,00 € pro Tag |

Bei größeren Haushalten gibt es eine Einzelfallentscheidung.

2. Die Gebühren für die Unterbringung sind am 3. Werktag des nachfolgenden Monats im nach hinein fällig.

3. Beginnt oder endet die Nutzung der Obdachlosenunterkunft während des Monats, werden die Gebühren zeitanteilig (pro Nutzungstag) erhoben. Der Tag des Beginns und des Endes der Nutzung sind voll gebührenpflichtig.

**§ 4
Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 01. Juni 2017 in Kraft.

Hörlkofen, den 30.05.2017

Thomas Gneißl
Erster Bürgermeister

